

Senioren und Behinderte		Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Datum:	Naß, Matthias 18.10.2019	Bericht	2019/322
		Öffentlichkeitsstatus: öffentl	lich

### Beratungsgegenstand:

Haushaltsplan 2020 / Fachdienst 52

#### Produkt/e:

52 Senioren und Behinderte

#### Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 13.11.2019 Ausschuss für Soziales und Gesundheit

#### Anlage/n:

1 Auszug Haushaltsplan 2020 (für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder)

#### Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage - Beschlussfassung nicht erforderlich

#### Sachlage:

Im Teilhaushalt 52 Senioren und Behinderte bestehen folgende Produkte:

- 122-010 Heimaufsicht
- 311-000 Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII
- 311-111 HLU (3. Kapitel SGB XII) Ifd. Leistungen innerhalb von Einrichtungen
- 311-121 HLU (3. Kapitel SGB XII) einmalige Leistungen an Empf. lfd. Leistungen i. v. E.
- 311-401 Hilfe zur Gesundheit innerhalb von Einrichtungen
- 311-501 Hilfe in anderen Lebenslagen
- 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung i. v. E. (4. Kapitel SGB XII)
- 311-700 Zahlungen Quotales System
- 311-800 Hilfe zur Pflege
- 311-910 Verwaltung der Sozialhilfe
- 314-000 Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB IX

- 314-100 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- 314 900 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- 315-000 Förderung von Pflegeeinrichtungen
- 321-000 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- 344-000 Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge (SED-UnrechtberG etc.)
- 345-000 Landesblindengeld
- 351-710 Sonstige soziale Angelegenheiten örtlicher Träger (FD 52)

Die Verwaltung wird hierzu in der Sitzung mündlich vortragen und steht für Fragen zur Verfügung.

# Teilergebnishaushalt Fachdienst 52 Senioren und Behinderte

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge	ĺ	Ì				
Steuern und ähnliche Abgaben						
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.048,34	315.000	1.200.100	818.900	818.900	818.900
Auflösungserträge aus     Sonderposten						
4. sonstige Transfererträge	2.056.159,48	2.235.500	418.800	418.800	418.800	418.800
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	10.121,00	5.000	9.000	9.000	9.000	9.000
6. privatrechtliche Entgelte						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	35.972.438,28	35.275.800	42.426.500	42.331.500	42.381.500	42.431.500
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	1.800,00	200	200	200	200	200
12. = Summe ordentliche Erträge	38.064.567,10	37.831.500	44.054.600	43.578.400	43.628.400	43.678.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	989.973,81	1.140.800	1.269.200	1.307.500	1.346.700	1.387.200
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.573,78	14.300	9.300	9.300	8.300	8.300
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	27.144.641,75	29.140.300	30.584.000	31.766.600	32.986.600	34.216.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	168.390,10	130.100	21.363.700	21.863.700	22.313.700	22.763.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	28.310.579,44	30.425.500	53.226.200	54.947.100	56.655.300	58.375.800
21. ordentliches Ergebnis	9.753.987,66	7.406.000	-9.171.600	-11.368.700	-13.026.900	-14.697.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		Ì			Ĭ	
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	9.753.987,66	7.406.000	-9.171.600	-11.368.700	-13.026.900	-14.697.400
26.1 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
27.1 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft	76.484,38	63.200	78.000	74.000	74.600	75.200
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-76.484,38	-63.200	-78.000	-74.000	-74.600	-75.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	9.677.503,28	7.342.800	-9.249.600	-11.442.700	-13.101.500	-14.772.600

## **Teilfinanzhaushalt Fachdienst 52 Senioren und Behinderte**

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.438,00	315.000	1.200.100	818.900	818.900	818.900
3. sonstige Transfereinzahlungen	2.094.572,41	2.235.500	418.800	418.800	418.800	418.800
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	10.271,00	5.000	9.000	9.000	9.000	9.000
5. privatrechtliche Entgelte						
Kostenerstattungen und     Kostenumlagen	34.874.147,67	35.275.800	42.426.500	42.331.500	42.381.500	42.431.500
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen						
Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.741,74	200	200	200	200	200
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.100.170,82	37.831.500	44.054.600	43.578.400	43.628.400	43.678.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Personalauszahlungen	992.726,52	1.140.800	1.269.200	1.307.500	1.346.700	1.387.200
12. Versorgungsauszahlungen						
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, GVG	7.878,16	14.300	9.300	9.300	8.300	8.300
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen						
15. Transferauszahlungen	27.263.454,17	29.140.300	30.584.000	31.766.600	32.986.600	34.216.600
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	162.980,11	130.100	21.363.700	21.863.700	22.313.700	22.763.700
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.427.038,96	30.425.500	53.226.200	54.947.100	56.655.300	58.375.800
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.673.131,86	7.406.000	-9.171.600	-11.368.700	-13.026.900	-14.697.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		ĺ				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit						
21. Veräußerung von Sachvermögen						
22. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
23. sonstige Investitionstätigkeit						
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		Ì		ĺ		
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
26. Baumaßnahmen						
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen						
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen						

## Teilfinanzhaushalt Fachdienst 52 Senioren und Behinderte

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
29. aktivierbare Zuwendungen						
30. sonstige Investitionstätigkeit						
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
32. Saldo aus Investitionstätigkeit						
33. Finanzmittel-Überschuss/- Fehlbetrag	8.673.131,86	7.406.000	-9.171.600	-11.368.700	-13.026.900	-14.697.400
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten für Investitionstätigkeit						
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten für Investitionstätigkeit						
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
37. Finanzmittelveränderung	8.673.131,86	7.406.000	-9.171.600	-11.368.700	-13.026.900	-14.697.400

Produkt 122-010 Heimaufsich	t					
Landkreis Lüneburg						
Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte			Verantwortliche Person(en): Matthias Naß			
Pflichtaufgaben: X  Rechtsbindungsgrad: muss X	soll ka	Freiwillige Aufgaben: kann Freiwillig				
Beschreibung						
Pflegeeinrichtungen im Landkreis Lünebur Dauerpflege) ohne das Gebiet der Hanses Zuständigkeit wahr.  Auch Einrichtungen des sogenannten Betr bestimmten Voraussetzungen Heime im S  Das Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, für Hospize sowie für Einrichtungen der Nacht	tadt Lüneburg. Die H euten Wohnens, Wo inne des Niedersäch ür Internate der Berut	lansestadt Lünebu hngemeinschafter sischen Gesetzes	urg nimmt diese Aufga und Wohngruppen k über unterstützende	abe in eigener sönnen unter Wohnformen sein.		
Wesentliche Rechtsgrundlagen		1.14(0)				
Niedersächsisches Gesetz über unterstütz		•	DI AN 2040	DI AN 2020		
Kennzahlen Stellenanteile	<b>IST 2017</b> 1,5	IST 2018 1,5		PLAN 2020 2,0		
Anzahl Heime (ohne Hansestadt)	24	24		23		
Anzahl Heimplätze gesamt	2.387	2.350		2.392		
- davon im Landkreis	1.344	1.30		1.379		
- davon in der Hansestadt	1.043	1.049		1.013		
Anzahl Tagespflegeangebote	5	,	5 6	6		
- davon im Landkreis	3	:	2 3	3		
- davon in der Hansestadt	2	;	3	3		
Anzahl Tagespflegeplätze	99	99	119	122		
- davon im Landkreis	34	34	54	57		

65

- davon in der Hansestadt

65

65

65

## **Produkt 122-010 Heimaufsicht**

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	10.121,00	5.000	9.000	9.000	9.000	9.000
12. = Summe ordentliche Erträge	10.121,00	5.000	9.000	9.000	9.000	9.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	95.068,44	108.500	109.600	113.000	116.400	120.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		100	100	100	100	100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	95.068,44	108.600	109.700	113.100	116.500	120.100
21. ordentliches Ergebnis	-84.947,44	-103.600	-100.700	-104.100	-107.500	-111.100
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-84.947,44	-103.600	-100.700	-104.100	-107.500	-111.100
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft	9.500,74	8.000	4.900	4.700	4.700	4.700
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-9.500,74	-8.000	-4.900	-4.700	-4.700	-4.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-94.448,18	-111.600	-105.600	-108.800	-112.200	-115.800

Produkt 311-000 Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII  Landkreis Lüneburg  Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte  Matthias Naß  Pflichtaufgaben: Rechtsbindungsgrad:  Muss X soll kann Freiwillig Aufgaben: Freiwillig Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung. Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII. Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere: - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII), - Blindenhilfe (§ 72 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 74 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XIII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XIII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XIII) - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 70 SGB XIII) - Hilfe in zur kerbensten keit en keit eine keit eine keit eine keit ei		
Verantwortliche Organisationseinheit:  Senioren und Behinderte  Matthias Naß  Pflichtaufgaben:  Rechtsbindungsgrad:  muss X soll kann Freiwillig Freiwillig Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung.  Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere: - Hilfe zur Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII), - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII), - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII), - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII))  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Produkt 311-000 Ausgleichszahlungen des Lande	es für Leistungen nach dem SGB XII
Pflichtaufgaben:  Rechtsbindungsgrad:  muss X soll kann Freiwillige Aufgaben:  Freiwillig Seschreibung  Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung.  Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)  - Filfliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2022 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Landkreis Lüneburg	
Pflichtaufgaben: Rechtsbindungsgrad:  muss X soll kann Freiwillig Aufgaben: Freiwillig Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung. Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII. Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig, Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig, Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Verantwortliche Organisationseinheit:	Verantwortliche Person(en):
Beschreibung  Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung.  Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zum Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger ritägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69.7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Senioren und Behinderte	Matthias Naß
Beschreibung  Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung.  Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zum Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der übtrörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Pflichtaufgaben:	Freiwillige Aufgaben:
Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes für die Abrechnung der erbrachten Leistungen des SGB XII ohne Grundsicherung. Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)  - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII))  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des öbrichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Freiwi <b>ll</b> ig
Cerundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Biestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII))  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.	Beschreibung	
Grundlage für die Erstattungen des Landes sind die Regelung des Nds. AG SGB IX/XII.  Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.		ür die Abrechnung der erbrachten
Die Leistungen des SGB XII beinhalten insbesondere:  - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)  - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)  - Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)  - Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),  - Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),  - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.		- AC COD IVIVII
<ul> <li>Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)</li> <li>Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)</li> <li>Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)</li> <li>Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)</li> <li>Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)</li> <li>Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),</li> <li>Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),</li> <li>Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</li> <li>Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.</li> <li>2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2022 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2026 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> </ul>		S. AG SGB IX/XII.
<ul> <li>Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)</li> <li>Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)</li> <li>Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)</li> <li>Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)</li> <li>Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),</li> <li>Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),</li> <li>Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</li> <li>Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.</li> <li>2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2022 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2026 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2027 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> </ul>		
<ul> <li>- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)</li> <li>- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)</li> <li>- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),</li> <li>- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),</li> <li>- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</li> <li>Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.</li> <li>2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2025 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2026 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2027 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2028 Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen</li> </ul>		
<ul> <li>Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)</li> <li>Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),</li> <li>Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),</li> <li>Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</li> </ul> Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger. 2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	- Hilfen zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	
<ul> <li>- Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes (§ 70 SGB XII),</li> <li>- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII),</li> <li>- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)</li> <li>Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.</li> <li>2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.</li> <li>2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2025 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2026 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2027 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.</li> <li>2028 Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen</li> </ul>		
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII), - Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessen-ausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	1	
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)  Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		
Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, die noch ihre schulische Ausbildung beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2028 Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		
beenden, zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen Menschen zuständig. Das Land erstattet dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	(3 / c 2 2 2 / m)	
dem Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Absetzung der auf diese Maßnahmen fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, di	e noch ihre schulische Ausbildung
fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zuständigkeit. Es erfolgt ein Interessen- ausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		_
ausgleich zwischen örtlichem und überörtlichem Träger.  2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		
2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers. Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		ändigkeit. Es erfolgt ein Interessen-
2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	ausgleich zwischen ortlichem und überortlichem Trager.	
2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendungen des überörtlichen Trägers.  2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	   2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwendungen	des überörtlichen Trägers.
2020 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers. Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		
2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 69,7 % an den Aufwendungen des örtlichen Trägers.  Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf  Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen	Ab 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den Aufwendung	gen des überörtlichen Trägers.
Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Jahre jeweils im Voraus und auf Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		-
Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Geltungsdauer der Beteiligung des überörtlichen		
Lirägers an den Δutwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung test	Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung	

#### Wesentliche Rechtsgrundlagen

Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB IX u. SGB XII

# Produkt 311-000 Ausgleichszahlungen des Landes für Leistungen nach dem SGB XII

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			9.050.000	9.050.000	9.050.000	9.050.000
12. = Summe ordentliche Erträge			9.050.000	9.050.000	9.050.000	9.050.000
Ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen						
21. ordentliches Ergebnis			9.050.000	9.050.000	9.050.000	9.050.000
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			9.050.000	9.050.000	9.050.000	9.050.000
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			9.050.000	9.050.000	9.050.000	9.050.000

Produkt 311-111 Hilfe zum Lebensunterhalt, laufende Leistungen (FD 52)					
Landkreis Lüneburg					
Verantwortliche Organisationseinheit:	Verantwortliche	Person(en):			
Senioren und Behinderte	Matthias Naß				
Pflichtaufgaben:	Freiwillige	Aufgaben:			
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Freiwillig				
Beschreibung					
Dieses Produkt beinhaltet Barbeträge für Personen, die stationäre Lei	ungen im Rahme	n der Hilfe zur Pflege			
oder der Eingliederungshilfe erhalten.					
Wesentliche Rechtsgrundlagen					
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)					
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (Nd	AG SGB XII)				

## Produkt 311-111 Hilfe zum Lebensunterhalt, laufende Leistungen (FD 52)

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge	2010	2010		2021	LULL	2020
4. sonstige Transfererträge	5.843,70	400	300	300	300	300
12. = Summe ordentliche Erträge	5.843,70	400	300	300	300	300
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	605.509,55	629.000	500.000	500.000	500.000	500.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	605.509,55	629.000	500.000	500.000	500.000	500.000
21. ordentliches Ergebnis	-599.665,85	-628.600	-499.700	-499.700	-499.700	-499.700
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-599.665,85	-628.600	-499.700	-499.700	-499.700	-499.700
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-599.665,85	-628.600	-499.700	-499.700	-499.700	-499.700

#### Erläuterungen

zu Pos. 18: insbesondere Barbeträge für stationäre Hilfeempfänger

zu Pos. 19: Sozialhilfeaufwendungen an die Hansestadt Lüneburg u.a.

Produkt 311-121 Hilfe zum Lebensunterhalt, einmalige Leistungen (FD 52)							
Landkreis Lüneburg							
Verantwortliche Organisationseinheit:	Verantwortliche Person(en):						
Senioren und Behinderte	Matthias Naß						
Pflichtaufgaben:	Freiwillige Aufgaben:						
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Freiwillig						
Beschreibung							
Einmalige Leistungen (z.B. Anschaffung und Reparatur von orthopädi	schen Schuhen, Reparatur oder Miete						
therapeutischer Geräte) für Personen, die stationäre Leistungen im R	ahmen der Hilfe zur Pflege oder						
Eingliederungshilfe erhalten.							
Wesentliche Rechtsgrundlagen							
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)							
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (No	ls. AG SGB XII)						

# Produkt 311-121 Hilfe zum Lebensunterhalt, einmalige Leistungen (FD 52)

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge		200	100	100	100	100
12. = Summe ordentliche Erträge		200	100	100	100	100
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.596,01	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.596,01	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000
21. ordentliches Ergebnis	-2.596,01	-1.800	-900	-900	-900	-900
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-2.596,01	-1.800	-900	-900	-900	-900
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-2.596,01	-1.800	-900	-900	-900	-900

Produkt 311-300 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen							
Landkreis Lüneburg							
Verantwortliche Organisationseinheit:		Verantw	ortliche Person(en):				
Senioren und Behinderte		Matthias	s Naß				
Pflichtaufgaben: X Freiwillige Aufgaben:							
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann Freiwillig							
Beschreibung		·					
Die Eingliederungshilfe (Eghi) umfasst ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Personen, die durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.							
Aufgabe der Hilfen ist es, eine drohende Boder zu mildern und die Eingliederung in die			dene Behinderung zu b	eseitigen			
Die Hilfe erfolgt in erster Linie in Form von betreutes Wohnen), teilstationäre (z.B. Sor und stationäre Einrichtungen (z.B. Wohnhe	nderkindergarten, Ta	gesstätte, Werks	•				
Im Zuge der Änderungen durch das Bunde Produkten der Produktgruppe 314 (Einglied 31.12.2019 ausgelaufen.	_	_					
Wesentliche Rechtsgrundlagen							
Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbe Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur	· ·	XII (Nds. AG SG	3 XII)				
Kennzahlen	IST 2017	IST 201		PLAN 2020			
Leistungsempf. Eghi, gesamt	711	71					
Hilfe zu einer ang. Schulbildung							
- Aufwendungen	1.678.141,38 €	1.579.514,88	€ 2.095.200 €				
- Anzahl der Leistungen	51	Ę	60				
Leist. in Werkst. f. beh. Menschen							
- Aufwendungen	4.550.290,29€	5.008.621,55	€ 5.106.000 €				
- Anzahl der Leistungen	280	28	300				
Ambl. betr. Wohnen f. beh. Men.							
- Aufwendungen	1.140.957,24 €	1.238.829,79	€ 1.271.000 €				
- Anzahl der Leistungen	127	13	135				
Heilpäd. Leist. f. Kinder							
- Aufwendungen	2.466.878,22 €	2.675.665,65	€ 2.672.100 €				
- Anzahl der Leistungen	111	12	24 130				
Wohn. in Wohnst. f. beh. Men.							
- Aufwendungen	8.226.859,14 €	8.559.373,23	€ 8.931.000 €				
- Anzahl der Leistungen	248	24	9 255				
Sonst. Leist. / Hilfe Eghi							
- Aufwendungen	2.013.911,53€	2.094.487,70	€ 2.257.100 €				

143

147

150

- Anzahl der Leistungen

## Produkt 311-300 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
Zuwendungen u. allgem.     Umlagen	24.048,34	315.000				
4. sonstige Transfererträge	1.841.415,73	1.860.900				
12. = Summe ordentliche Erträge	1.865.464,07	2.175.900				
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	21.238.194,31	22.584.800				
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	21.238.194,31	22.584.800				
21. ordentliches Ergebnis	-19.372.730,24	-20.408.900				
24. außerordentliches Ergebnis						Ì
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-19.372.730,24	-20.408.900				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-19.372.730,24	-20.408.900				

#### Erläuterungen

- zu Pos. 2: Inklusionspauschale des Landes
- zu Pos. 4: Kostenersatz aus eigenem Einkommen und Vermögen, übergeleitete Unterhaltsansprüche
- zu Pos. 18: Eingliederungshilfe-Leistungen für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeempfänger

Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit innerhalb von Einrichtungen					
Landkreis Lüneburg					
Verantwortliche Organisationseinheit:	Verar	ntwortliche Person(en):			
Senioren und Behinderte		nias Naß			
Pflichtaufgaben:	<u>                                       </u>	Freiwillige Aufgaben:			
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann		Freiwillig			
Beschreibung					
Dieses Produkt umfasst Hilfen zur Gesundheit für Personen innerhalb gesetzlich noch privat krankenversichert sind.	von Ei	nrichtungen, die weder			
Wesentliche Rechtsgrundlagen					
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbes. 5. Kapitel					
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (Nd	s. AG S	SGB XII)			
Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)					

# Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit innerhalb von Einrichtungen

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	342,03					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	78.083,70	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	78.425,73	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
21. ordentliches Ergebnis	-78.425,73	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-78.425,73	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-78.425,73	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000	-65.000

#### Erläuterungen

zu Pos. 19: Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen an die Hansestadt Lüneburg

Produkt 311-501 Hilfe in anderen Lebenslagen		
Landkreis Lüneburg		
Verantwortliche Organisationseinheit:	Veran	ntwortliche Person(en):
Senioren und Behinderte	Matth	nias Naß
Pflichtaufgaben:		Freiwillige Aufgaben:
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann		Freiwillig
Beschreibung	'	
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfe zur Überwindung besonderer sozia Lebenslagen, wie Blindenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts sonstigen Lebenslagen.		-
Die Hilfe in sonstigen Lebenslagen umfasst Hilfen, die nicht durch and	lere Re	gelungen nach dem 5. bis 9.
Kapitel SGB XII erfasst sind. Im Rahmen dieser Hilfe erfolgt vor allem	die Ko	stenübernahme der
Servicepauschalen für betreutes Wohnen.		
Wesentliche Rechtsgrundlagen		
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbesondere Kapitel 8 und 9		
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (Nd	s. AG S	SGB XII)
Finanzvertrag mit der Hansestadt Lüneburg		

## Produkt 311-501 Hilfe in anderen Lebenslagen

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge		100	100	100	100	100
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	24.535,67	34.400				
12. = Summe ordentliche Erträge	24.535,67	34.500	100	100	100	100
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	48.992,83	67.500	68.500	68.500	68.500	68.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			205.000	205.000	205.000	205.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	48.992,83	67.500	273.500	273.500	273.500	273.500
21. ordentliches Ergebnis	-24.457,16	-33.000	-273.400	-273.400	-273.400	-273.400
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-24.457,16	-33.000	-273.400	-273.400	-273.400	-273.400
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-24.457,16	-33.000	-273.400	-273.400	-273.400	-273.400

#### Erläuterungen

zu Pos. 19: Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen an die Hansestadt Lüneburg. Die Aufwendungen für den Finanzvertrag werden ab dem Haushaltsjahr 2020 bei den jeweiligen Produkten abgebildet.

Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 52)							
Landkreis Lüneburg							
Verantwortliche Organisationseinheit:	Verantwo	ortliche Person(en):					
Senioren und Behinderte	Matthias	Naß					
Pflichtaufgaben:	Fre	eiwillige Aufgaben:					
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Fre	eiwi <b>ll</b> ig					
Beschreibung							
Dieses Produkt umfasst die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbst Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege oder als unterhaltssichern Eingliederungshilfe erhalten.	_						
Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen erfolgt seit 2014 eine vollständige Übernahme der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund.							
Wesentliche Rechtsgrundlagen							
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbesondere Kapitel 4							
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (Nd	s. AG SGE	3 XII)					

## Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 52)

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge	17.650,97	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
12. = Summe ordentliche Erträge	17.650,97	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.858.327,22	1.920.000	1.920.000	1.920.000	1.920.000	1.920.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.858.327,22	1.920.000	1.920.000	1.920.000	1.920.000	1.920.000
21. ordentliches Ergebnis	-1.840.676,25	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-1.840.676,25	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-1.840.676,25	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000	-1.905.000

#### Erläuterungen

zu Pos. 18: Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für stationäre Hilfeempfänger (Die Erstattungsleistungen des Bundes werden bei Produkt 311-600 veranschlagt.)

Produkt 311-700 Zahlungen Quotales System		
Landkreis Lüneburg		
Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte	Verantwortliche Person(en): Matthias Naß	
Pflichtaufgaben:	Freiwillige Aufgaben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Freiwi <b>ll</b> ig	
Beschreibung	'	
Die auf der Grundlage des SGB XII entstehenden Aufwendungen werd örtlichen Trägern der Sozialhilfe gemeinsam getragen und nach Quote durch Verordnung Quotenklassen fest.		
Die örtlichen Träger der Sozialhilfe teilen die jährlichen Aufwendunger Sozialhilfe mit. Die Zuordnung der jeweiligen örtlichen Träger der Sozi Quotenklassen erfolgt durch Verordnung des Fachministeriums.		
Prozentuale Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen durch das Land: 2015: 78 % 2016: 75 % 2017: 75 % 2018: 75 % 2019: 75 %		
Aufgrund der Umstellung der Eingliederungshilfe ab dem Haushaltsjah zur Erbringung der Eingliederungshilfe unter Produkt 314-000 (Ausgle der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX) abgebildet. Dieses Produkt Abrechnung des Quotalen Systems für 2019 und läuft zum 31.12.2020	ichszahlungen des Landes für Leistungen t dient im Haushaltsjahr 2020 noch der	S
Zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile der Kommunen durch die Ve Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen leistet der Bund Ausgleich nach § 136 SGB XII.		
Wesentliche Rechtsgrundlagen		

Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII (Nds. AG SGB XII)

Verordnung des Fachministeriums über die Quotenklassen im Quotalen System

# Produkt 311-700 Zahlungen Quotales System

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge	2010	2013	2020	2021	2022	2023
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	33.340.812,21	32.690.000	95.000			
12. = Summe ordentliche Erträge	33.340.812,21	32.690.000	95.000			
Ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen						
21. ordentliches Ergebnis	33.340.812,21	32.690.000	95.000			
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	33.340.812,21	32.690.000	95.000			
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	33.340.812,21	32.690.000	95.000			

#### Erläuterungen

zu Pos. 7: Erstattungen vom Land nach dem Quotalen System (entfällt künftig), Erstattungen vom Bund nach § 136 SGB XII

Produkt 311-800 Hilfe zur Pfle	ge (7. Kapitel S	GB XII)		
Landkreis Lüneburg		,		
Verantwortliche Organisationseinheit:		Verantwo	ortliche Person(en):	
Senioren und Behinderte		Matthias	Naß	
Pflichtaufgaben: X		Fre	eiwillige Aufgaben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll ka	nn Fre	eiwi <b>ll</b> ig	
Beschreibung		'		
Diese Produkt umfasst Hilfe zur Pflege für	Personen, die aufgru	nd einer körper <b>l</b> id	hen, geistigen oder	
seelischen Krankheit der Pflege bedürfen.	Dazu gehört neben d	er ambulanten, t	eilstationären und	
vollstationären Hilfe zur Pflege in Einrichtu	ngen auch die zentral	le Pflegeberatun	<b>]</b> .	
Zum 01.01.2017 wurden die Pflegestufen v	von Pflegegraden abg	gelöst (Pflegestär	kungsG II).	
Wesentliche Rechtsgrundlagen				
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) insbe	esondere Kapitel 7			
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur	m Sozia <b>l</b> gesetzbuch ን	(II (Nds. AG SGE	XII)	
Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)				
Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflege				
Finanzvertrag mit der Hansestadt Lünebur	g 			
Kennzahlen	IST 2017	IST 201	B PLAN 2019	PLAN 2020
Hilfe zur Pflege stationär				
- Laufende Leistungsfälle durchschnitt monatlich	209	19	206	209
davon Pflegegrad I	0	I	0	0
davon Pflegegrad II	33	3.	2 34	37
davon Pflegegrad III	62	6	69	75
davon Pflegegrad IV	63	6	3 61	63
davon Pflegegrad V	51	3	3 42	34
- Nettokosten pro Fall durchschnitt	532.51€	569.59	€ 590 €	620 €

74

524,86€

75

576,64 €

70

570 €

65

600€

monatlich

Hilfe zur Pflege ambulant

- Laufende Leistungsfälle durchschnitt monatlich

- Nettokosten pro Fall durchschnitt monatlich

## Produkt 311-800 Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge	162.151,99	327.900	137.900	137.900	137.900	137.900
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.042.683,93	940.000	100.000	100.000	150.000	200.000
12. = Summe ordentliche Erträge	1.204.835,92	1.267.900	237.900	237.900	287.900	337.900
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.611.081,99	2.041.600	2.249.200	2.381.600	2.551.600	2.731.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			4.004.000	4.104.000	4.154.000	4.204.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.611.081,99	2.041.600	6.253.200	6.485.600	6.705.600	6.935.600
21. ordentliches Ergebnis	-406.246,07	-773.700	-6.015.300	-6.247.700	-6.417.700	-6.597.700
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-406.246,07	-773.700	-6.015.300	-6.247.700	-6.417.700	-6.597.700
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-406.246,07	-773.700	-6.015.300	-6.247.700	-6.417.700	-6.597.700

#### Erläuterungen

- zu Pos. 4: Kostenersatz aus eigenem Einkommen und Vermögen, übergeleitete Unterhaltsansprüche
- zu Pos. 7: Kostenerstattung vom Land
- zu Pos. 18: Leistungen für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeempfänger im Rahmen der Hilfe zur Pflege
- zu Pos. 19: Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen an die Hansestadt Lüneburg. Die Aufwendungen für den Finanzvertrag werden ab dem Haushaltsjahr 2020 bei den jeweiligen Produkten abgebildet.

Produkt 311-910 Verwaltung d	er Sozialhilfe	(FD 52)			
Landkreis Lüneburg					
Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte	Verantwortliche Person(en): Matthias Naß				
Pflichtaufgaben:			Freiwillige	Aufgaben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll k	ann 🔲	Freiwi <b>ll</b> ig		
Beschreibung					
Dieses Produkt umfasst die Arbeitsplatz- u dem Sozialgesetzbuch IX.	nd Geschäftsaufwei	ndungen des F	D 52 - ohne	Eingliederung	gshi <b>l</b> fe nach
Wesentliche Rechtsgrundlagen					
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)					
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur	n Sozialgesetzbuch	XII (Nds. AG S	SGB XII)		
Kennzahlen	IST 2017	IST 2	2018	PLAN 2019	PLAN 2020
Stellenanteile	11,6		13,1	14,5	6,7

# Produkt 311-910 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 52)

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.829,00	2.800	1.700	1.700	1.700	1.700
11. sonstige ordentliche Erträge	1.800,00	200	200	200	200	200
12. = Summe ordentliche Erträge	4.629,00	3.000	1.900	1.900	1.900	1.900
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	797.488,79	947.600	548.200	564.700	581.600	599.100
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.573,78	14.300	3.800	3.800	3.300	3.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.459,90	9.800	26.600	26.600	26.600	26.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	811.522,47	971.700	578.600	595.100	611.500	629.000
21. ordentliches Ergebnis	-806.893,47	-968.700	-576.700	-593.200	-609.600	-627.100
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-806.893,47	-968.700	-576.700	-593.200	-609.600	-627.100
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft	55.624,07	45.700	36.700	34.800	35.100	35.400
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-55.624,07	-45.700	-36.700	-34.800	-35.100	-35.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-862.517,54	-1.014.400	-613.400	-628.000	-644.700	-662.500

		7
Produkt 314-000 Ausgleichszahlungen des Lande Eingliederungshilfe nach SGB IX	s f. Leis	tungen d.
Landkreis Lüneburg		
Verantwortliche Organisationseinheit:	Verantwort	tliche Person(en):
Senioren und Behinderte	Matthias N	Naß
Pflichtaufgaben:	Freiv	willige Aufgaben:
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	Freiv	willig
Beschreibung		
Dieses Produkt beinhaltet alle Erträge und Einzahlungen des Landes t Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege (Ausgleichszahlung Erstattungen des Landes nach SGB IX (Übergangsregelung It. Nds. A	en, Abrechn	nung der Eingliederungshilfe,
Der örtliche Träger ist für die minderjährigen Menschen und solche, di beenden zuständig. Der überörtliche Träger ist für die erwachsenen M Landkreis die Aufwendungen für die überörtlichen Aufgaben unter Abs fallenden Einnahmen. Der örtliche Träger trägt die Kosten seiner Zustä	enschen zus etzung der a	ständig. Das Land erstattet dem
Es erfolgt ein Interessenausgleich zwischen örtlichem und überörtliche	m Träger.	
Im Jahr 2020 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwer Im Jahr 2021 beteiligt sich der örtliche Träger mit 20 % an den Aufwer Ab dem Jahr 2022 beteiligt sich der örtliche Träger mit 10 % an den A	dungen des	s überörtlichen Trägers.
In den Jahren 2020 u. 2021 beteiligt sich der überörtliche Träger mit 6 örtlichen Trägers.	9,7 % an der	n Aufwendungen des
Das Fachministerium legt für das Jahr 2022 und die darauf folgenden Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses die jeweilige Höhe und G Trägers an den Aufwendungen der örtlichen Träger durch Verordnung	Seltungsdau	
Wesentliche Rechtsgrundlagen		

Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB IX u. SGB XII

# Produkt 314-000 Ausgleichszahlungen des Landes f. Leistungen d. Eingliederungshilfe nach SGB IX

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
Zuwendungen u. allgem.     Umlagen			1.200.100	818.900	818.900	818.900
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			31.450.000	31.450.000	31.450.000	31.450.000
12. = Summe ordentliche Erträge			32.650.100	32.268.900	32.268.900	32.268.900
Ordentliche Aufwendungen				Ì		
20. = Summe ordentliche Aufwendungen						
21. ordentliches Ergebnis			32.650.100	32.268.900	32.268.900	32.268.900
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			32.650.100	32.268.900	32.268.900	32.268.900
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			32.650.100	32.268.900	32.268.900	32.268.900

#### Erläuterungen

zu Pos. 2: Landeserstattung für Personal- und Sachkosten in der Eingliederungshilfe

zu Pos. 7: Ausgleichszahlungen des Landes für die Einbringung der Eingliederungshilfe

Produkt 314-100 Leistungen d	ler Eingliederu	ngshilfe nac	h dem SGB IX	
Landkreis Lüneburg				
Verantwortliche Organisationseinheit:		Verantwo	ortliche Person(en):	
Senioren und Behinderte		Matthias	Naß	
Pflichtaufgaben:		Fre	eiwillige Aufgaben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll ka	ınn Fre	eiwi <b>ll</b> ig	
Beschreibung				
Ab dem 01.01.2020 wird die Eingliederung überführt. Das SGB IX wird damit zum Leis fachlicher Leistung (EGH) und existenzsich wird aufgegeben. Es erfolgt keine Untersch Leistungen. Zudem wird eine personenzen Die Eingliederungshilfe umfasst im wesent die durch eine körperliche, geistige oder se Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt od Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine beseitigen oder zu mildern und die Eingliede Die u. g. Kennzahlen wurden aus dem aus Menschen) hierher überführt und entsprech Wesentliche Rechtsgrundlagen	stungsgesetz der Ein nernden Leistungen ( neidung mehr zwisch strierte ICF-basierte H lichen assistierende eelische Behinderung der von einer solcher e drohende Behinder derung in die Gesells	gliederungshilfe. I HLU, Grundsiche en ambulanten, to dilfeplanung einge und pädagogische g wesentlich in ihr Behinderung bed rung zu verhüten, chaft zu ermöglic	Es erfolgt die Trennun rung). Das Bruttosyste eilstationären und statisführt.  E Leistungen für Menser Fähigkeit, an der Iroht sind.  eine vorhandene Behhen.	g von em ionären schen, inderung zu
Nds. Ausführungsgesetz zum SGB IX / XII Finanzvertrag mit der Hansestadt Lünebur				
Kennzahlen	IST 2017	IST 201	8 PLAN 2019	PLAN 2020
Leistungsempfänger insgesamt	711	718	8 725	740
Heilpädagogische Leistungen für Kinder				
- Aufwendungen	2.466.878,22 €	2.875.665,65		3.054.000 €
- Anzahl der Leistungen Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	111	124	4 130	151
- Aufwendungen	1.678.141,38 €	1.579.514,88 +	€ 2.095.200 €	2.547.600 €
- Anzahl der Leistungen	51	5:		60
Assistenzleistungen für das Wohnen				
- Aufwendungen	9.367.816,38 €	9.798.203,02	€ 10.202.000 €	10.270.500 €
- Anzahl der Leistungen	375	38	3 390	397
Unterstützung in Beschäftigungsverhältnissen				
- Aufwendungen	4.550.290,29€	5.008.621,55	€ 5.106.000 €	5.381.100 €
- Anzahl der Leistungen	280	28	7 300	300
Sonstige tagesstrukturierende Angebote				
- Aufwendungen	2.013.911,53€	2.094.487,70 =		2.450.800 €
- Anzahl der Leistungen	143	14	7 150	153

## Produkt 314-100 Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge			235.400	235.400	235.400	235.400
12. = Summe ordentliche Erträge			235.400	235.400	235.400	235.400
Ordentliche Aufwendungen					Ì	
18. Transferaufwendungen			23.832.400	24.882.600	25.932.600	26.982.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			16.998.500	17.398.500	17.798.500	18.198.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen			40.830.900	42.281.100	43.731.100	45.181.100
21. ordentliches Ergebnis			-40.595.500	-42.045.700	-43.495.700	-44.945.700
24. außerordentliches Ergebnis					Ì	
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			-40.595.500	-42.045.700	-43.495.700	-44.945.700
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			-40.595.500	-42.045.700	-43.495.700	-44.945.700

#### Erläuterungen

zu Pos. 19: Erstattung von Sozialhilfeaufwendungen an die Hansestadt Lüneburg. Die Aufwendungen für den Finanzvertrag werden ab dem Haushaltsjahr 2020 bei den jeweiligen Produkten abgebildet.

Produkt 314-900 Verwaltung o	der Eingliederu	ungshilfe na	nch dem SGB IX	
Landkreis Lüneburg				
Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte			wortliche Person(en):	
Semoreri una Berninaerte		IVIALLITIO	as Ivais	
Pflichtaufgaben:		ı	reiwillige Aufgaben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll k	ann F	Freiwi <b>ll</b> ig	
Beschreibung		·		
Dieses Produkt umfasst die Personal-, Arb	eitsplatz- und Gescl	häftsaufwendung	gen für die Eing <mark>l</mark> iederungs	shilfe.
Wesentliche Rechtsgrundlagen				
Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX)				
Kennzahlen	IST 2017	IST 20	)18 PLAN 2019	PLAN 2020
Stellenanteile				7,8

# Produkt 314-900 Verwaltung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen			1.100	1.100	1.100	1.100
12. = Summe ordentliche Erträge			1.100	1.100	1.100	1.100
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			543.800	560.200	577.000	594.300
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			5.500	5.500	5.000	5.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			4.300	4.300	4.300	4.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen			553.600	570.000	586.300	603.600
21. ordentliches Ergebnis			-552.500	-568.900	-585.200	-602.500
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)			-552.500	-568.900	-585.200	-602.500
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft			32.400	30.700	31.000	31.300
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen			-32.400	-30.700	-31.000	-31.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			-584.900	-599.600	-616.200	-633.800

Produkt 315-000 Förderung vo	on Pflegeeinric	htungen			
Landkreis Lüneburg					
Verantwortliche Organisationseinheit:			wortliche Perso	n(en):	
Senioren und Behinderte		Matthi	as Naß		
Pflichtaufgaben:			Freiwillige Aufga	aben:	
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll ka	ann 🗌	Freiwi <b>ll</b> ig		
Beschreibung		1			
Dieses Produkt umfasst die Investitionskos und teilstationärer Pflege. Die Investitionsk Landesmitteln.	•				ambulanter
Die Zuständigkeit des Landkreises Lünebu betriebenen ambulanten und teilstationären	-	~	biet (einsch <b>l.</b> Han	sestadt)	
Zu den Aufgaben zählen auch Verhandlung § 75 SGB XII für ambulante, teilstationäre vereinbarungen nach dem SGB XI für amb Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB XII.	und vollstationäre Pf ulante, teilstationäre	legeeinrichtung und vollstation	en sowie Pfleges äre Pflegeeinrich	atz <b>-</b> tungen so	owie
Wesentliche Rechtsgrundlagen					
Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegG	)				
Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI) Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)					
Kennzahlen	IST 2017	IST 2	018 PLAN	l 2019	PLAN 2020
Stellenanteile	0.5		0.5	0.5	0.5

# Produkt 315-000 Förderung von Pflegeeinrichtungen

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	904.405,93	950.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100
12. = Summe ordentliche Erträge	904.405,93	950.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	53.751,66	39.500	39.600	40.800	42.000	43.200
18. Transferaufwendungen	904.405,93	950.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100	1.010.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		100	100	100	100	100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	958.157,59	989.700	1.049.800	1.051.000	1.052.200	1.053.400
21. ordentliches Ergebnis	-53.751,66	-39.600	-39.700	-40.900	-42.100	-43.300
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-53.751,66	-39.600	-39.700	-40.900	-42.100	-43.300
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft	4.158,29	6.000	2.000	1.900	1.900	1.900
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-4.158,29	-6.000	-2.000	-1.900	-1.900	-1.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-57.909,95	-45.600	-41.700	-42.800	-44.000	-45.200

#### Erläuterungen

zu Pos. 7: Kostenerstattung vom Land

zu Pos. 18: Investitionskostenförderung

Produkt 321-000 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz							
Landkreis Lüneburg							
Verantwortliche Organisationseinheit:		Verantw	ortliche Person(en):				
Senioren und Behinderte		Matthias	s Naß				
Pflichtaufgaben:		F	eiwillige Aufgaben:				
Rechtsbindungsgrad: muss X	soll k	ann Fı	reiwillig				
Beschreibung							
Dieses Produkt beinhaltet Leistungen der Familienangehörige sowie Kriegshinterbliel Ehegatten und/oder des Kindes auszugleich	bene in allen Leben	slagen, um die So	•	st des			
Ebenfalls werden Leistungen für Opfer von sowie deren Hinterbliebene in allen Lebens		-		schädigung			
80 % der Aufwendungen in der KOF werde erfolgt die Erstattung zu 100 %.	en vom Bund erstatte	et. Soweit das La	nd überört <b>l</b> icher Träger	der KOF ist,			
Leistungen nach dem Opferentschädigung		_	-				
Die Zuständigkeit des Landkreises Lünebu Wesentliche Rechtsgrundlagen	пу етпястневлен на	nsestaut Lunebui	g erstreckt sich auf alle	е пшеп.			
Bundesversorgungsgesetz (BVG)							
Opferentschädigungsgesetz (OEG)							
Kennzahlen	IST 2017	IST 20°	18 PLAN 2019	PLAN 2020			
Stellenanteile	0,5	0	,5 0,6	0,4			

## Produkt 321-000 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge	27.829,59	30.000	29.000	29.000	29.000	29.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	245.428,54	251.000	307.600	307.600	307.600	307.600
12. = Summe ordentliche Erträge	273.258,13	281.000	336.600	336.600	336.600	336.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	43.664,92	45.200	28.000	28.800	29.700	30.600
18. Transferaufwendungen	257.103,60	290.800	344.800	344.800	344.800	344.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		100	100	100	100	100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	300.768,52	336.100	372.900	373.700	374.600	375.500
21. ordentliches Ergebnis	-27.510,39	-55.100	-36.300	-37.100	-38.000	-38.900
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-27.510,39	-55.100	-36.300	-37.100	-38.000	-38.900
27.2 Aufwendungen aus ILV Gebäudewirtschaft	7.201,28	3.500	2.000	1.900	1.900	1.900
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-7.201,28	-3.500	-2.000	-1.900	-1.900	-1.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-34.711,67	-58.600	-38.300	-39.000	-39.900	-40.800

#### Erläuterungen

zu Pos. 7: Kostenerstattung vom Bund bzw. Land

zu Pos. 18: Leistungen an Kriegsopfer u.a.

Produkt 344-000 Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge						
Landkreis Lüneburg						
Verantwortliche Organisationseinheit: Verantwortliche Person(en):						
Senioren und Behinderte Mat		1atthias Naß				
Pflichtaufgaben:		Freiwillige Aufgaben:				
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann	]   F	Freiwi <b>ll</b> ig				
Beschreibung						
Gegenstand dieses Produktes sind die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Häftlingshilfegesetzes						
(HHG) für die Stiftung ehemaliger politischer Häftlinge und besondere Zuwendungen für Haftopfer der						
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlic	hen Reha	abilitierungsgesetz.				
Wesentliche Rechtsgrundlagen						
Häftlingshilfegesetz (HHG)						
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)						

## Produkt 344-000 Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70.800,00	72.500	66.000	66.000	66.000	66.000
12. = Summe ordentliche Erträge	70.800,00	72.500	66.000	66.000	66.000	66.000
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	68.100,00	72.500	66.000	66.000	66.000	66.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	68.100,00	72.500	66.000	66.000	66.000	66.000
21. ordentliches Ergebnis	2.700,00					
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	2.700,00					
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.700,00					

#### Erläuterungen

zu Pos. 7: Kostenerstattung vom Land

zu Pos. 18: Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz u.a.

Produkt 345-000 Landesblindengeld				
Landkreis Lüneburg				
Verantwortliche Organisationseinheit:		rantwortliche Person(en):		
Senioren und Behinderte Matt		thias Naß		
Pflichtaufgaben:		Freiwillige Aufgaben:		
Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann		Freiwillig		
Beschreibung				
Blinde Menschen aus dem Kreisgebiet (Hansestadt Lüneburg eigene	Zustän	digkeit) erhalten unabhängig von ihrem		
Einkommen und Vermögen auf Antrag die im Landesblindengesetz ge	enannte	finanzielle Hilfe. Es werden zu 100 %		
Landesmittel weitergegeben.				
Wesentliche Rechtsgrundlagen				
Blindengeldgesetz Niedersachsen (BlindGeldG ND)				

# Produkt 345-000 Landesblindengeld

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
4. sonstige Transfererträge	1.267,50	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	340.943,00	335.000	345.000	345.000	345.000	345.000
12. = Summe ordentliche Erträge	342.210,50	336.000	346.000	346.000	346.000	346.000
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	349.534,32	336.000	346.000	346.000	346.000	346.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	349.534,32	336.000	346.000	346.000	346.000	346.000
21. ordentliches Ergebnis	-7.323,82					
24. außerordentliches Ergebnis				Ì	Ì	
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-7.323,82					
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-7.323,82					

#### Erläuterungen

zu Pos. 7: Kostenerstattung vom Land

zu Pos. 18: Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz u.a.

Produkt 351-705 Sonstige soziale Angelegenheiten - örtl. Träger - (FD 52)					
Landkreis Lüneburg					
Verantwortliche Organisationseinheit: Senioren und Behinderte		itwortliche Person(en): iias Naß			
Pflichtaufgaben: X  Rechtsbindungsgrad: muss X soll kann		Freiwillige Aufgaben: Freiwillig			
Beschreibung					
Dieses Produkt enthält insbesondere:  1. den Zuschuss für Hilfen nach dem Niedersächsischen PsychKG an Suchtprävention) für Personal- und Sachkosten,  2. die Bezuschussung des Senioren- und Pflegestützpunktes,  3. die Mitfinanzierung des Psychiatrischen Krisendienstes,  4. die Alten- und Pflegekonferenz,  5. den Zuschuss für Sachkosten des Behindertenbeirats Hansestadt u					
Wesentliche Rechtsgrundlagen					
<ul> <li>Zu 1. Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen fund öffentlich-rechtlicher Vertrag</li> <li>Zu 2. Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI), Zwölftes Sozialgesetzbuch (SZu 3. Beschluss des Kreistages und Vertrag mit der PKL gGmbH</li> <li>Zu 4. Niedersächsisches Pflegegesetz (NPflegeG) u. Beschluss des KZu 5. Richtlinie über Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates für</li> </ul>	GB XII	), Vertrag mit der Hansestadt LG			
Enthaltene freiwillige Leistungen					
Zuweisung an den Senioren- und Pflegestützpunkt der Hansestadt Lü	neburg				

Sachkosten für den Behindertenbeirat

## Produkt 351-705 Sonstige soziale Angelegenheiten - örtl. Träger - (FD 52)

Landkreis Lüneburg

Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge						
Ordentliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	200.453,96	246.000	246.000	246.000	246.000	246.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	83.846,50	55.000	60.000	60.000	60.000	60.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	284.300,46	301.000	306.000	306.000	306.000	306.000
21. ordentliches Ergebnis	-284.300,46	-301.000	-306.000	-306.000	-306.000	-306.000
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-284.300,46	-301.000	-306.000	-306.000	-306.000	-306.000
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-284.300,46	-301.000	-306.000	-306.000	-306.000	-306.000

#### Erläuterungen

zu Pos. 18: Zuschüsse an die Drogenberatungsstelle (drobs), Senioren- und Pflegestützpunkt sowie Behindertenbeirat

zu Pos. 19: Aufwendungen für den Psychiatrischen Krisendienst, Alten- und Pflegekonferenzen